

DR HANS HEINZ HELDMANN  
RECHTSANWALT

61 DARMSTADT  
JAHNSTRASSE 103  
TELEFON 06151/43370

Herrn  
Friedhelm E r n s t

Darmstadt

21. August 1973

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Herzlichen Gruß

*Hans Heinz*

17. 8. 73

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Otto D e n k , Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann,  
Darmstadt, Jahnstraße 103 -

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M.  
vom 6. Juni 1973 - 13 W 59/73 -

u n d Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -  
durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundes-  
verfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung  
der Richter Ritterspach, Rupp-v.Brünneck und Dr. Faller  
am 6. August 1973 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes ein-  
stimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht  
zur Entscheidung angenommen, weil sie  
keine hinreichende Aussicht auf Er-  
folg hat.

G r ü n d e :

Das Bundesverfassungsgericht prüft gerichtliche Entscheidungen  
nur daraufhin nach, ob spezifisches Verfassungsrecht verletzt  
ist; im übrigen sind die Auslegung des einfachen Rechts und seine  
Anwendung auf den einzelnen Fall allein Sache der dafür allgemein  
zuständigen Gerichte (BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Hans Heinz Heldmann

6100 D a r m s t a d t  
Jahnstraße 103

Das Oberlandesgericht hat die beanstandeten Äußerungen des Darmstädter Oberbürgermeisters nicht als Tatsachenbehauptungen im Sinne des Presserechts, sondern als Werturteil in einer politischen Auseinandersetzung angesehen. Es hat damit einfaches Landesrecht angewendet. Die Entscheidung, die keine Anzeichen von Willkür enthält, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Die Ablehnung der beantragten Gegendarstellung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten, zumal er gegen vermeintliche Diffamierungen durch die Presse den allgemeinen Schutz des Zivilrechts in Anspruch nehmen kann.

Mit dieser Entscheidung, die unanfechtbar ist, erledigt sich zugleich der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Ritterspach

Rupp-v.Brünneck

Dr. Faller



Als Mitteilung gemäß § 93a Abs. 5  
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

*M. Müller* **Amtsinspektor**  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts